

Titel der Drucksache:

**Festlegungen zur vorläufigen
Haushaltsführung 2016**

Drucksache

2807/15

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|---|------------|------------------|
| Dienstberatung OB | 10.12.2015 | nicht öffentlich |
| Jugendhilfeausschuss | 15.12.2015 | öffentlich |
| Hauptausschuss | 15.12.2015 | öffentlich |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben | 15.12.2015 | öffentlich |
| Stadtrat | 16.12.2015 | öffentlich |

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 liegt keine bestätigte Haushaltssatzung 2016 vor. In Folge dessen greifen die Regelungen nach § 61 ThürKO. Für die interne Umsetzung in der haushaltslosen Zeit sind entsprechende Regularien zu treffen, die zu beachten sind.

Die Entscheidungskompetenz darüber zu befinden, ob Leistungen für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe i.S.d. § 61 Abs. 1 S.1 HS1 2. Alt. ThürKO unaufschiebbar sind oder nicht, liegt bei der Verwaltung (Oberbürgermeister). Es handelt sich bei § 61 ThürKO um eine Kompetenzregelung, welche die Verwaltung ermächtigt, während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung wichtige Ausgaben tätigen zu dürfen. Der Gesetzgeber setzt während der haushaltslosen Zeit seine gesetzliche Ermächtigung an die Stelle der satzungsrechtlichen Ermächtigung des Rates.

Es obliegt damit dem Oberbürgermeister Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung als Grundlage für die Verwaltung zu treffen.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund wurden die Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2016 getroffen. Darin eingeschlossen, sind auch Regularien für die Ausreichung von Zuschüssen an Dritte (Gr. 71).

Die Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2016 werden hiermit zur Kenntnis gegeben.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Festlegungen zur vorläufigen Haushaltsführung 2016 einschl. Anlagen

Anlage 2 - Dringlichkeitsbegründung

10.12.2015, gez. Thierbach

Datum, Unterschrift
